



Altlastentag Hannover 2019

Das gab es noch nie: Der 28. Altlastentag Hannover war bereits einen Monat vor Veranstaltungsbeginn ausgebucht. Beim Altlastentag Hannover, dem Forum für Boden- und Grundwasserschutz treffen sich jedes Jahr rund 300 Fachleute aus Verwaltung, Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen in der Ostfalia in Suderburg zum Austausch. 11 Unternehmen haben die Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder im Rahmen einer Ausstellung begleitet.

Veranstalter sind die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, die Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Hochschule Wolfenbüttel und in diesem Jahr erstmals auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Nach dem Einführungsreferat von Markus Raffelsiefen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum aktuellen Stand der Mantelverordnung ging es direkt in die Workshops. Hier die Ergebnisse in der Zusammenfassung:

Workshop 1: Rechtsfragen / Mantelverordnung

Moderation und Text:

Markus Raffelsiefen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referate:

Lys Birgit Zorn, Buhck Umweltberatung GmbH, Wentorf

Dr. Andreas Zeddel, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek

Der Workshop 1 befasste sich mit dem Thema „Rechtsfragen/Mantelverordnung“. Die ca. 40 Teilnehmenden stammten v.a. aus niedersächsischen Vollzugsbehörden, aus Ingenieurbüros und aus Unternehmen im Bereich der Bauabfallentsorgung.

Dem Workshop wurden zunächst durch die Vorträge der beiden Referent*innen Impulse gegeben:

Dr. Andreas Zeddel erörterte die wissenschaftlichen Grundlagen der Her-

leitung der Materialwerte und Einbaumöglichkeiten und wies auf einige Parameter und Randbedingungen hin, die aus seiner Sicht – unter Beibehaltung des Fachkonzepts der Ersatzbaustoffverordnung – zugunsten des Grundwasserschutzes verändert werden müssten.

Lys Birgit Zorn schilderte in ihrem Referat die Sicht eines Bauabfallentsorgers und forderte eine umfassende und harmonisierte Regelung für den Umgang mit Bauabfällen von der Anfallstelle bis zur Verwertung oder Deponierung. Dies werde vom Entwurf der Mantelverordnung nur zum Teil geleistet.

Im Anschluss wurden auf Grund der Rückmeldungen der Teilnehmenden Themenblöcke gebildet und diskutiert. Das Diskussionsergebnis wurde zu Thesen verdichtet. Die in den Thesen enthaltenen Forderungen greifen durchaus auch über den Regelungsbereich der Mantelverordnung hinaus.

Viele Teilnehmende kritisierten zunächst die Unterschiede bei den Untersuchungsmethoden und beim Parameterumfang zwischen Mantelverordnung und Deponieverordnung. Ein Problem ergebe sich v.a. deshalb, weil es immer schwieriger sei, Verwertungswege auch für nur gering belastete Materialien zu finden und immer öfter nur die Deponierung bleibe. Die Überleitungsvorschrift für klassifizierte Ersatzbaustoffe wurde als interessanter, aber nicht ausreichender Ansatz gesehen.

Dieser Befund führte zur *ersten These*: Die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen in der Verwertung muss gefördert werden. Die Bevorzugung von Naturmaterialien in der Vergabe müsse verhindert werden. Durch einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen müssten auch Sorgen hinsichtlich der zukünftigen Entsorgung von eingebauten Ersatzbaustoffen gemindert werden. Nach Ansicht mehrerer Teilnehmender sei es dafür zweckmäßig, sich auf gute Qualitäten zu beschränken und die umstrittenen industriellen Reststoffe außen vor zu lassen.

Zweite These: Es muss eine Vorerkundungs- bzw. Deklarationspflicht an der Entstehungsbaustelle sowohl für öffentliche als auch private Bauherren geschaffen werden. Nur so könn-

ten die Entsorgungswege sinnvoll geplant werden.

Dritte These: Die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung sollen vereinfacht werden. Dies sei für die Vollzugs- und Überwachungstauglichkeit wesentlich. Auch hier könnte eine Beschränkung auf gute Qualitäten und bestimmte Materialien helfen.

Trotz der Kritik am Entwurf der Mantelverordnung: Das Bedürfnis, endlich zu einem Abschluss und zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu bekommen, war bei fast allen Akteuren spürbar.

Workshop 2: Bodenkundliche Baubegleitung

Moderation und Text:

Stefanie Konstantinidis, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referate:

Tanja Meyer-Glubrecht, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

Wulf Grube, Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Hildesheim

Das Thema „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) wurde in Workshop 2 intensiv diskutiert. Nach einer kurzen Einführung in die Thematik standen die folgenden Thesen im Mittelpunkt:

- Bodenschutzkonzept und Bodenmanagementkonzept tragen maßgeblich zum Erfolg der BBB bei.
- Die Verankerung von Bodenschutzbelangen in der Genehmigungsphase (Antragsunterlagen, Genehmigungsaufgaben) ist zielführend.
- Für die stärkere Etablierung des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verbesserung von Kommunikationswegen erforderlich.

Zu jeder These wurden zunächst Praxiserfahrungen aus Sicht einer Bodenschutzbehörde und aus Sicht einer bodenkundliche Baubegleiterin vorgestellt. Anschließend wurden die Thesen mit den Teilnehmenden des Workshops weiter diskutiert. Im Laufe der Diskussion wurde deutlich, dass alle drei The-

sen in ihrer Aussage bestätigt werden konnten. So wurde bestätigt, dass nach bisherigen Erfahrungen ein gut ausgearbeitetes Bodenschutzkonzept und ein fundiertes Bodenmanagementkonzept die Basis für eine erfolgreiche BBB sind. Hierbei wurde insbesondere auf die neue DIN 19 639 hingewiesen. Zudem wurde betont, dass bei Überschussmassen auch die abfallrechtlichen Aspekte frühzeitig zu klären sind.

eine enge Abstimmung von ökologischer und bodenkundlicher Baubegleitung zielführend sei. Weitere Synergien können sich zudem durch die Abstimmung mit der archäologischen Baubegleitung ergeben.

Darüber hinaus wurde bestätigt, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten von entscheidender Bedeutung für den Erfolg einer BBB sei. Grundlegende Kommunikationswege

Dr. Alexandra Losch, HLP. Heiermann
Losch Rechtsanwälte

Diskutiert wurden die Risiken und Herausforderungen bei der Vergabe und Vertragsdurchführung von Leistungen zur Sanierung und/oder Altlastenbeseitigung/-entsorgung. Zentrales Ergebnis war die Notwendigkeit einer stringenten Dokumentation.

Prof. Dr. Jörg Bartels leitete die Diskussion ein durch einen Impulsvortrag, in dem er seine Erfahrungen zu den häufigsten Risiken und Herausforderungen bei der Vertragsgestaltung und Vergabe von Leistungen im Bereich der Altlastensanierung und -entsorgung aufzeigte. Er stellte dar, dass bei einer unzureichenden Vorbereitung und unzureichenden Leistungsbeschreibung Nachtragsforderungen in erheblicher Höhe drohen sowie Verzögerungsrisiken, die wiederum zu Nachträgen führen. Gleichfalls entstehen häufig Streitfälle um Nachtragsforderungen im Fall einer unzureichenden Qualität der eingekauften Planungsleistung zur Vorbereitung der Altlastenbeseitigung und Altlastensanierung, sodass vermeintliche Ersparnisse in der Planungsphase sich im späteren Verlauf deutlich negativ wirtschaftlich auswirken. Er empfahl, vor der Vergabe einer Leistung eine umfassende Analyse und Aufnahme der bestehenden tatsächlichen Risiken vorzunehmen, diese zu erfassen und in der Leistungsbeschreibung darzustellen. Er betonte, dass es Aufgabe des Bauherren sei, eine Baugrunduntersuchung durchzuführen und für eine hinreichende Klarheit bei den Anbietern zu sorgen. Dies könne nur gelingen, wenn innerhalb der Sanierungsplanung die baubetrieblichen Belange sowie die vertraglichen Aspekte hinreichend berücksichtigt und definiert sind. Er riet ab von einer Pauschalpreisvereinbarung, die im Bereich der Altlastensanierung aufgrund der unkalkulierbaren Risiken selten vollständig die gesamte erforderliche Leistung beschreibe. Im Fall eines Konfliktes empfiehlt er eine frühzeitige und projektbegleitende Kommunikation und eine zeitnahe Baudokumentation, um etwaige zusätzliche Forderungen vom Bauunternehmen rechtzeitig prüfen bzw. aus Sicht des Bauunternehmens etwaige Forderungen rechtzeitig absichern zu können. Den Bauherren empfahl er den Einsatz eines Projektsteuerers und im Ernstfall eine außergerichtliche Streitbeilegung, um hier eine schnelle und für alle Beteiligten akzeptable Einigung sicherzustellen.

Frank Haufe berichtete dann aus den Erfahrungen seines Unternehmens heraus. Er stellte das Unternehmen der E.ON und Avacon Netz GmbH dar und die Struktur des zentralen Einkaufs. Er



Moderatoren, Referenten und Organisatoren des Altlastentags

Die Verankerung von Bodenschutzbelangen in den Antragsunterlagen wurde allgemein als wichtige Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bodenschutzes bei Bauvorhaben angesehen. Verwiesen wurde hierbei auch auf die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ der LABO¹. Zudem wurde betont, dass Bodenschutzbelange auch in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen seien. Begrenzte Möglichkeiten Bodenschutzbelange einzubringen wurden allerdings bei Bauvorhaben ohne Genehmigungsverfahren gesehen.

Als wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche BBB wurde zudem eine frühzeitige Einbindung des bodenkundlichen Baubegleiters genannt. Im Idealfall sollte in der Planungsphase eine Bodenfunktionsbewertungskarte für das Baugebiet erstellt werden. Darüber hinaus sollte der bodenkundliche Baubegleiter in der Bauphase direkt an der ersten Baubesprechung teilnehmen. Des Weiteren wurde diskutiert, dass

sollten nach Möglichkeit bereits im Bodenschutzkonzept festgelegt werden. Des Weiteren wurde die Verbesserung der innerbehördlichen Kommunikation durch ein aktives Aufeinanderzugehen als zielführend erachtet.

Abschließend bestand Konsens darüber, dass der zunehmende Einsatz von BBB beim Bauen aus bodenschutzfachlicher Sicht als positiv zu werten sei. Die hiermit verbundene Arbeitsverdichtung bei den Unteren Bodenschutzbehörden wird bei gleichbleibender geringer Stellenausstattung allerdings als Herausforderung angesehen.

Workshop 3: Ausschreibung und Vergabe von Leistungen (Abfall/Altlasten)

Moderation und Text:

Dr. Alexandra Losch, HLP. Heiermann
Losch Rechtsanwälte, Hannover

Referate:

Prof. Dr. Ing. Jörg Bartels, iwB Ingenieure, Braunschweig
Frank Haufe, Avacon Netz GmbH, Salzgitter sowie

1 <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

empfahl, innerhalb der innerbetrieblichen Abläufe eine klare Kompetenzabgrenzung und Zuständigkeit zu definieren, um klare Aufgabenzuweisungen treffen zu können. Es dürfe nicht unklar bleiben, wer für welche Tätigkeit erforderlich sei, wer etwa Abfallgruppen einordne und Abfallmengen definiere. Er empfahl das Vieraugenprinzip und eine klare Vertretungsregelung und ebenso die Hilfestellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Anleitungen, Checklisten und Formblätter, die es im Alltag ermöglichen, schnell die richtigen Maßnahmen zu treffen und an alle Maßnahmen zu denken. Auch betonte er, dass die Umsetzung der internen Strukturen und die Anwendungsbereiche der Checklisten immer wieder geschult werden müssen.

Dr. Alexandra Losch erläuterte sodann die wesentlichen Rahmenbedingungen, die der öffentlichen Hand im Rahmen des Einkaufes vorgegeben sind und betonte, dass die Empfehlung Frank Haufes, Handlungsempfehlungen, Formblätter und Checklisten zu verwenden, genauso im Bereich der öffentlichen Hand gelte und eine gute Hilfe sei, um jeweils schnell belastbare Entscheidungen treffen zu können. Das Vergaberecht stellt Steuerungsinstrumente zur Verfügung, die genutzt werden sollten, um etwa den Eignungsprüfungsprozess und die Angebotsauswertung sachgerecht zu steuern, sodass nicht stets das billigste Angebot beauftragt wird mit der Folge, dass ein hohes Risiko für Nachträge besteht. Denkbar sei es etwa Konzepte abzufordern, Ausführungszeiten und Qualitäten zu berücksichtigen. Die entsprechenden Entscheidungen sind jeweils zu dokumentieren. Dies gilt umso mehr im Bereich der EU-Vergaben. Sie stellte die wesentlichen Unterschiede im Unter- und Oberschwellenbereich dar sowie den Ausblick auf die Unterschwellenvergaberordnung. Sie empfahl, Rahmenvereinbarungen auch im Bereich von Altlastensanierungen und Abfallentsorgungsleistungen zu nutzen und stellte die wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor.

Workshop 4: Sanierungsverfahren

Moderation + Text:

Christian Poggendorf, Prof. Burmeier
Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

Referate:

Dirk Brozio und Achim Ernst, STRABAG
Umwelttechnik GmbH, Bremen
Berthold Meise, RP Darmstadt

Der Workshop 4 „Sanierungsverfahren“ beschäftigte sich zum einen mit der

Auswahl und Anwendung von unterschiedlichen, teilweise innovativen Boden- und Grundwassersanierungsverfahren vor dem Hintergrund der technischen Randbedingungen und deren Wirtschaftlichkeit an einem Beispielprojekt. Zum anderen ging es um die Verhältnismäßigkeit von langlaufenden Grundwasser-Sanierungsmaßnahmen.

In seinem Vortrag stellte Achim Ernst von der STRABAG Umwelttechnik GmbH das Projekt IN-Campus in Ingolstadt vor. Bei dieser Projektentwicklung wird das Gelände der ehemaligen Raffinerie der Fa. Bayernoil gemeinsam von der Stadt Ingolstadt und der AUDI AG zu einem 75 ha großen Innovations-Campus für Zukunftstechnologien im Automotive-Sektor aufbereitet. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen, BTEX-Aromaten und PFC zu sanieren. Hierbei werden in Abhängigkeit der unterschiedlichen Schadstoffe und der jeweiligen Umweltmedien unterschiedliche Sanierungstechniken angewendet (on-site-Bodenwäsche, Air Sparging, Grundwassersanierung usw.). Schwerpunkt des Vortrags waren im Speziellen die Techniken zum Aushub kontaminierter Böden. Neben dem offenen Aushub mittels Hydraulikbagger werden am Standort etwa 330.000 t Böden mittels Wabenverfahren ausgehoben, on site aufbereitet und wieder rückverfüllt. Vorgestellt und verglichen wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Varianten des Aushubs im Schutze von Rohren (Großlochbohrungen) oder Waben (Hexagonalaustauschverfahren). Letztere werden am Standort aktuell eingesetzt, da sie unter den gegebenen Standortbedingungen eine höhere Aushubleistung erlauben und emissionsärmer sind.

Im zweiten Vortrag stellte Berthold Meise vom Regierungspräsidium Darmstadt die neue Hessische „Arbeitshilfe zur Sanierung von Grundwasserverunreinigungen“ vor. Diese beschäftigt sich vor allem mit der Frage, des „Ob“, des „Wie“ und des „Wie lange“ der Sanierung von Grundwasserverunreinigungen vor allem durch chlorierte Kohlenwasserstoffe. Diese Stoffgruppe wurde herangezogen, weil für sie im Land Hessen ein umfangreicher Fundus an dokumentierten Projektbeispielen besteht, aus denen Kriterien zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit abgeleitet werden konnten. Die Arbeitshilfe stellt hierfür Kriterienkataloge und auf einer statistischen Auswertung beruhende Berechnungsmethoden zur Verfügung. Insgesamt kann mit Hilfe eines Excel-Auswertetools zum Zeitpunkt der Betrachtung der Verlauf der bisherigen Sanierung (Konzentrations- und Frachtentwick-

lung, Kosten) auch mit grafischen Darstellungen beschrieben und bewertet werden. Abschließend erlaubt das Tool die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, insgesamt also die Verhältnismäßigkeit der weiteren Sanierung zu beurteilen und ggf. deren Beendigung zu begründen.

In der Diskussion wurden durch die Teilnehmenden eigene Erfahrungen bei der Anwendung von Sanierungstechniken eingebracht. Es wurde deutlich, dass neben den rein technischen und wirtschaftlichen Kriterien auch die vorgesehene Nachnutzung des Standortes bei der Auswahl der Sanierungstechniken berücksichtigt werden muss.

Bei der Vereinbarung von Sanierungszielen wurde der Anwendung des Kooperationsprinzips der Vorzug vor Anordnungen gegeben, da diese weniger flexibel handhabbar sind. Neben der Festlegung von Sanierungszielwerten kann auch ein zu sanierendes Bodenvolumen oder die Sanierungsdauer als Sanierungsziele vereinbart werden. Besondere Schwierigkeiten bestehen bei der Festlegung der verbindlichen Parameter, wenn die zu Grunde liegenden Einzelstoffe aus analytischen oder fachlichen Gründen (z. B. fehlende toxikologische Bewertung) nicht abschließend festliegen (Beispiel PFC).

Die Teilnehmenden stimmten darin überein, dass bei laufenden Sanierungsverfahren ein „Sanierungsaudit“ regelmäßig erforderlich sei. Dabei ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch ein Verfahrenswechsel zu prüfen.

Workshop 5: Abfallentsorgung

Moderation und Text:

Gunther Weyer, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

Referate:

Dr. Peter Molde, ukon Umweltkonzepte
GbR, Hannover

Uwe Kaufmann, Region Hannover

Zu Beginn des Workshops stellte Dr. Peter Molde als Beispiel einer innerstädtischen Verwertungsmaßnahme das vom Büro ukon Umweltkonzepte begleitete Gemeinschaftsprojekt der Landeshauptstadt Hannover und der HeidelbergCement vor. Bei dem Projekt GENAMO – benannt nach der Gesellschaft zur Erschließung des Erholungsgebietes Misburg-Ost GmbH, wird ein ehemaliger Tagebau der Zementindustrie mit dem späteren Nutzungsziel „Badesee“ mit Bodenaushub verfüllt und mit den erwirtschafteten Mitteln die Herrichtung und Pflege eines zweiten Tagebaus als hochwertiges Biotop bestritten. Die Bodenmaterialien (bis-

lang 8,2 Mio. t) werden teils per LKW, teils aber auch per Schiff (eigener Anleger) angeliefert.

Diplom-Geologe Uwe Kaufmann von der Region Hannover ging unter dem Titel „Alles Abfall oder was?“ auf Bewertungsprobleme insbesondere betreffend die Parameter TOC und Sulfat bei der Beurteilung der Verwertungsmöglichkeiten von Bodenmaterial ein und berichtete von Erfahrungen im Umgang mit großflächig mit Asbestscherben verunreinigten Bereichen. Bei den bodenschutzrechtlichen Maßnahmen kann nach diesen Erfahrungen, wie vom Autor bereits im *altlasten spektrum*, 28 (2019), 3 dargestellt, die Umlagerung von mit Asbestscherben verunreinigtem Bodenmaterial eine erwägenswerte Option darstellen.

Hier von ausgehend wurden verschiedene Aspekte zur Verwertung von Bodenaushub und zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen herausgearbeitet:

Natürlicher TOC im Bodenaushub führt auch bei Überschreitung des Abgrenzungswertes in dem niedersächsischen Erlass zum Thema nicht zur Einstufung als gefährlicher Abfall, sondern ist nicht zu berücksichtigen (analog bei Sulfat, Chlorid, Leitfähigkeit und pH-Wert natürlichen Ursprungs). Zu berücksichtigen sind diese Parameter, wenn die Konzentrationen von anthropogenen Einträgen etwa aus Mineralöl oder technischer Schwefelsäure herrühren. Weitere Fragen wurden zur Bewertung der Schadlosigkeit einer Verwertungsmaßnahme identifiziert. Bei durchwurzelbaren Bodenschichten gilt die Begrenzung für den TOC gemäß Technischer Regel Boden der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall nicht, da es sich nicht um eine technische Anwendung handelt. Bei Überschreitung des Z0-, Z1- oder auch Z2-Wertes für Sulfat gemäß TR Boden der LAGA M 20 kann die zuständige Behörde in Einzelfallentscheidung eine Verwertung zulassen, wenn der natürliche Hintergrundgehalt der Einbaustelle dieses rechtfertigt (standorttypische Böden), ähnlich z. B. bei geogenem Arsen, Chlorid, Leitfähigkeit und pH-Wert. Eine Sonderfragestellung bringt potentiell sulfatsaurer Bodenaushub mit sich (spontane Versauerung).

Für asbesthaltige Abfälle gilt ein grundsätzliches Verwertungsverbot (Ausnahme: geogene Asbestgehalte kleiner 0,1 Masse-Prozent WHO-Fasergehalt in natürlichen Gesteinsmaterialien). Bodenschutzrechtlich kann zugelassen werden (z. B. Sanierungsplanverfahren oder Sanierungsanordnung), dass asbesthaltiger Bodenaushub auf der Fläche einer schädlichen Bodenveränderung verbleibt, z. B. in einem

Landschaftsbauwerk oder einem Licht/Lärmschutzwall. Es empfiehlt sich, eine geotechnische Barriere vorzusehen (z. B. Geotextil). Der dortige Verbleib stellt abfallrechtlich im Hauptzweck eine Beseitigung dar.

Übereinstimmend wurde von vielen Praxisvertretern problematisiert, dass es in weiten Teilen Niedersachsens an Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle, insbesondere für sogenanntes Z2- Bodenmaterial, fehlt. Bei der Identifizierung vorteilhafter Verwertungsmöglichkeiten sind kurze Transportentfernungen zum Abfallaufkommen ein maßgebliches Kriterium, um z. B. Belange des Klimaschutzes (CO₂-Reduzierung) sicherzustellen. Transportentfernungen sind auch bei der Prüfung des Deponiebedarfes relevant. Die Akzeptanz für die Entsorgungsmaßnahmen (Verwertung und Beseitigung) ist ein wesentlicher Punkt auf dem Weg zu zusätzlichen Kapazitäten. Der mögliche Verbleib von Bodenmassen am Ort der baulichen Maßnahme ist frühzeitig in den Planungen zu berücksichtigen und kann ein Beitrag zur Schonung von Entsorgungskapazitäten sein (Abfallvermeidung).

Workshop 6: Gebäudeschadstoffe

Moderation und Text:

Hans-Dieter Bossemeyer, WESSLING GmbH, Altenberge

Referate:

Christoph Hohlweck, Kluge Sanierung GmbH, Duisburg

Alexander Berg, AB - Dr. A. Berg GmbH, Hamburg

Gebäudeschadstoffe erfahren insbesondere beim Asbest aktuell viele Veränderungen. Asbest wird erstmals in Niedersachsen bei der Bearbeitung von Straßenbaustoffen mit einem differenzierten Abschneidekriterium von 0,1 bzw. 0,008 Ma % für die Entsorgung bzw. die Wiederverwendung ausgestattet. Für andere Asbestanwendungsbereiche fehlt dieses noch und wird auch wohl nur erreichbar sein, wenn die Bearbeitung und ein sicherer Endpunkt der Zweitverwendung gefunden werden. Wesentlich ist auch, dass die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen dabei erhalten bleibt, da sich bereits heute eine gewisse Skepsis dazu verbreitet.

Bauchemische Produkte wie Spachtelmassen, Fliesenkleber, Nivelliermassen und Spezialputze setzen bei abrasiver Bearbeitung hohe Emissionen frei. Der Bauherr sollte daher als Abfallerzeuger und als Veranlasser der Maßnahme zu vorgeschalteten Untersuchungen verpflichtet sein. Die Qualität der Erkundung wird mit Anwendung der jetzt er-

scheinenden VDI 6202-3 klar definiert werden. 95 % Trefferquote bzw. ein allgemein akzeptiertes Restrisiko von 5 % sollen erreicht werden und damit ein „handelbares“ Zertifikat für die Zwecke der Sanierung, des Abbruches, der Entsorgung oder des Recyclings herstellen. Die jetzt immer häufiger angewendete VDI 3876 zur Prüfung auf Asbest im Bauschutt wird dadurch wieder weniger notwendig werden.

Nach den Regeln der EU-Leitlinie für Abbruch bei Asbest wird die Asbesthebung von einem unabhängigen Sachverständigen ausgeführt werden, was allerdings wohl den Regeln der zukünftigen deutschen Leitlinie für Asbesterkundungen widersprechen wird. Dort soll es dem Handwerker überlassen bleiben, z. B. einen Fliesenspiegel als möglichen Ort einer Asbestbelastung im Fliesenkleber einzugrenzen und entsprechend die zugelassenen emissionsarmen Verfahren anzuwenden. Asbest ist aber in vielen weiteren Produkten auch hinter einem Fliesenspiegel vorzusetzen und da der Handwerker unmittelbar Beteiligter ist, wird er weiterhin dem wirtschaftlichen Druck ausgesetzt sein, dass Asbestproblem nicht zu beachten. Sinnvoll wäre es daher, für Handwerker eine ½-tägige Schulung für das Setzen von Bohrungen mit den Verfahren nach BT 30, 31 und 32 in die TRGS 519 aufzunehmen. Damit könnten ungefähr die Hälfte der Gewerke auf einen arbeitssicheren Stand gebracht werden.

PCB haben als weitere Gebäudeschadstoffe einen aktuellen rechtlichen Anpassungsbedarf, da die PCB-Richtlinie mit ihrer einmaligen Abnahmemessung veraltet ist. Anhand der vielen Fälle sich rekonstituierender PCB-Sanierungen, die zu berichten waren, werden die aktuellen Aktivitäten der Sachverständigenverbände in dieser Sache sehr begrüßt.

Workshop 7: Kampfmittel im Flächenrecycling

Moderation:

Martin Kötter, IFAH GbR, Garbsen

Referate:

Christian Peters, Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Hannover
Felix Conrad, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

Der Workshop 7 stand unter dem Titel „Kampfmittel im Flächenrecycling“. Als Referenten konnten Christian Peters, Dipl.-Verwaltungswirt und Dipl.-Wirtschaftsingenieur, seit 2012 in der Wirtschaftsförderung bei der Landeshauptstadt Hannover, und Felix Conrad, Dipl.-Umweltwissenschaftler, Pro-

kurist bei der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH in Hannover, gewonnen werden. Beide – wie sie zu Anfang bekundeten – „ohne Ahnung in der Kampfmittelräumung“. Dies war aber durchaus gewollt, ging es doch primär nicht um kampfmitteltechnische Fachfragen, sondern um die Probleme, die Unkundigen im Zusammenhang mit dieser brisanten „Altlast“ entstehen (können).

Noch vor dem Vortrag der Referenten lud Moderator Martin Kötter, GF Gesellschafter der IFAH GbR aus Garbsen und anerkannter Sachverständiger in der Kampfmittelräumung (KMR), die Teilnehmer*innen ein, zwei bis drei Zielfragen zu erarbeiten. Dies einerseits der Tradition des Altlastentages folgend, im Wesentlichen aber, um der Diskussion in diesem für viele unbekanntem, zeitgleich aber spannenden und vielfältig ausgeprägten Terrain zu lenken und dem Plenum zum Abschluss des Tages Ergebnisse präsentieren zu können.

In der Diskussion der Teilnehmer*innen kristallisierten sich schnell zwei Zielfragen heraus:

- 1) Wie kann der Risikoübergang im Grundstückskaufvertrag hinreichend berücksichtigt werden?
- 2) Wie ist die „Kampfmittelfreiheit“ definiert, wie ist sie im Grundstückskaufvertrag zu formulieren?

Großes Interesse lag zudem in den grundlegenden Fragen der Arbeitssicherheit. Wie sich in der Diskussion herausstellte, betraf dies weniger Aspekte in der Arbeitsausführung als vielmehr die Frage nach der Sicherheit, „dass das auch kampfmittelfrei ist“, sodass

dieser Aspekt in den beiden Zielfragen subsummiert werden konnte.

Die Referenten schlugen in ihrem gemeinsam, im Wechselspiel gehaltenen Vortrag einen Bogen ausgehend von der Verursachungsszenarien über rechtliche Grundlagen und das hier zur Anwendung kommende Verwaltungshandeln hin zu den Erfordernissen und Praktiken in der Vermarktung von kommunalen Grundstücken mit den dabei (unter anderem) relevanten Fragen „Kampfmittelfrei – was heißt das eigentlich?“ und „Wie sieht die erforderliche Vertragsgestaltung aus?“. Garniert wurden die Ausführungen mit thematisch zugehörigen Praxisbeispielen aus der Arbeit der beiden Referenten.

Insofern stellte der Vortrag eine perfekte Hinführung und Grundlage zur Erarbeitung der Antworten auf die Zielfragen mit den Workshopteilnehmer*innen dar.

Aus der Diskussion resultierten zur Zielfrage 1 die Anforderungen, im Kaufvertrag zwingend alle Verdachtsmomente und deren Status offenlegen zu müssen und hierzu alle Unterlagen beizufügen und alle Erkenntnisse darzulegen seien. Die Ausprägung des Risikoübergangs findet u. a. im Kaufpreis Niederschlag. Als Muss im Kaufvertrag wurde der Haftungsausschluss (allgemein oder sehr konkret) angesehen.

Ergänzend wurden Fragen zur Berücksichtigung des Kampfmittelverdachts im Bauvertrag diskutiert, da Erfahrungen aus der Praxis hierzu viele der Teilnehmer*innen betrafen. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass kaum ein Problem vorliegt, wenn ein

KM-Verdacht vorliegt – dann wird diesem zwangsläufig Rechnung getragen. Probleme existieren bei „nicht vorliegendem Verdacht“ bzw. dem von Manchen gern gesehenen „Generalverdacht bundesweit“. Zwei Aspekte, die mit Zielfrage 2 in Verbindung zu bringen sind. Herausgearbeitet werden konnte, dass diese „Kampfmittelfreiheit“ immer mit Bezug auf das oder die Verdachtsmoment(e) zu beurteilen ist, demnach eine „Befreiung vom Verdacht“ dokumentiert und als „Freigabebescheinigung“ bezeichnet werden sollte. Bestandteile der Freigabebescheinigung müssen die Benennung des (vereinbarten) Räumzieles, die der eingesetzten Technik, ggf. vorliegender Einschränkungen und ggf. Auflagen (Benennung einer „Kategorie“), sein. Zwingend ist die Dokumentation der Verantwortlichkeit mit Qualifikation und Unterschrift der verantwortlichen Person nach Sprengstoffgesetz.

Derzeit werden die Themen für den Altlastentag Hannover 2020 erarbeitet. Der Termin steht aber schon fest: 3. September 2020. Alle vorgesehenen Workshopthemen werden ab Mai 2020 auf www.altlastentag.de veröffentlicht.



Nutzen Sie ALTLASTENdigital

Lesen Sie auf www.ALTLASTENdigital.de das aktuelle Gesamtheft oder Einzelbeiträge, die Sie besonders interessieren. Natürlich sind auch Downloads möglich.

Besonderes Plus – das Archiv

Hier finden Sie alle Ausgaben seit dem Jahr 2004 und können Einzelbeiträge beziehen.

Mehr zum eJournal unter:

 www.ALTLASTENdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-229 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info